

Satzung: Wassersportclub AdenSee e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wassersportclub AdenSee e.V.“
Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
unter der Nummer VR 21367.
Der Verein hat seinen Sitz in 59368 Werne.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er macht es sich zur Aufgabe, den Hochseesegelsport zu fördern, insbesondere den Breitensport und die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinsbetrieb ist so einzurichten, dass er seine Kosten deckt.
Etwaige Überschüsse sind nur den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will und schriftlich seinen Beitritt erklärt. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet er sich zur Zahlung des Jahresbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Bei minderjährigen Personen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt;
 - b) das Mitglied die Beiträge nicht fristgerecht zahlt.
5. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit im erweiterten Vorstand erforderlich.
6. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.
7. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen.
Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit ernannt.
Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.
3. Der § 3 dieser Satzung gilt entsprechend für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
4. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
 - b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus den zu a) genannten Personen und ein bis fünf Beisitzern.
 - c) Der erweiterte Vorstand kann um einen Ehrenvorsitzenden und mehrere Ehrenmitglieder ergänzt werden. Hierfür bedarf es jeweils der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit gemäß der Ehrenordnung nach § 4.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Im Übrigen ist der gesamte Vorstand zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen.
4. Der Kassierer erledigt die laufenden Kassengeschäfte, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben. Über die Verwaltung der außerplanmäßigen Gelder kann nur der Gesamtvorstand entscheiden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung, zu der alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit, der Stellvertreter.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen an die Vorstandsmitglieder sind möglich, wenn der Gesamtvorstand dieses vorher mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Die Prüfung erfolgt vor der jährlichen Mitgliederversammlung nach den Richtlinien für gemeinnützige Vereine. Die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand alljährlich benannt und von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Wochenfrist.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Nicht volljährige Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von fünf Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Punkte zu behandeln:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung
 - e) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
8. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, zu allen Fragen des Vereins Aufklärung zu verlangen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden muss.

§10 Auflösung des Vereins

1. Anträge, die die Auflösung des Vereins betreffen, müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werne mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zugunsten des Sports zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Wesentliche Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von jedem Mitglied unter der Voraussetzung beantragt werden, dass hierfür die Unterstützung von mindestens drei weiteren Mitgliedern mit entsprechender Unterschrift vorliegt. Solche Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 21367.

Werne, den 1. September 2016